

Beglaubigte Abschrift

3 O 220/17



Verkündet am 14.12.2018

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau

Klägerin und Widerbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

Herrn

Beklagten und Widerkläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Eßer & Eßer, Agrippastrasse
1-5, 50676 Köln,

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Köln
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 23.11.2018
durch den Richter am Landgericht Dr. [REDACTED] als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage und die Widerklage werden abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 90% und der Beklagte zu 10%.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über Ansprüche auf Kaufpreistrückzahlung und Erstattung nutzloser Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb eines gebrauchten PKW.

Am 07.04. [REDACTED] erwarb die Klägerin von dem Beklagten einen PKW BMW 318 Ci Cabrio, Fahrzeugident.-Nr. [REDACTED]. Der Kaufvertrag enthält einen Gewährleistungsausschluss. Der Ölverbrauch des Fahrzeugs beträgt etwa 2 Liter pro 1.000 km. Nachdem die Klägerin den Beklagten vergeblich aufgefordert hatte, das Fahrzeug zurückzunehmen, erstatte der Beklagte der Klägerin am 11.04. [REDACTED] einen Betrag in Höhe von 500 Euro. Dieser Zahlung lag eine schriftliche Vereinbarung zu Grunde. Wegen des Inhalts der Vereinbarung wird auf Blatt 71 der Gerichtsakte verwiesen. Mit Schreiben vom 11.05. [REDACTED] erklärte die Klägerin den Rücktritt.

Die Klägerin behauptet, das Fahrzeug weise nicht nur einen extrem hohen Ölverbrauch auf. Es lägen noch zahlreiche weitere Mängel vor.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an sie den Betrag i.H.v. 5.567,30 € Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübergabe des Fahrzeuges BMW 318 Ci Cabrio mit dem amtlichen Kennzeichen BM-G 7136 und der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED] nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 18.05. [REDACTED] zu zahlen,
2. einen Betrag von 297,62 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 18.05. [REDACTED] zu zahlen,
3. festzustellen, dass sich der Beklagte mit der Rücknahme des Fahrzeuges BMW 318 Ci Cabrio aus dem Klageantrag zu 1) und der

Rückzahlung des Betrages von 5.567,30 € seit dem 18.05. [REDACTED] in Verzug befindet.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Darüber hinaus beantragt der Beklagte widerklagend,
die Klägerin zu verurteilen, an ihn 500 € nebst Zinsen über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatz seit dem 1. Juni [REDACTED] zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,
die Widerklage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, er habe die Klägerin bereits am 07.04. [REDACTED] auf den vermehrten Ölverbrauch hingewiesen. Jedenfalls sei es der Klägerin auf Grund der Vereinbarung vom 11.04. [REDACTED] verwehrt, ihn wegen des Ölverbrauchs in Anspruch zu nehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze und sonstigen zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage und die Widerklage sind zulässig, aber nicht begründet.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises unter keinem denkbaren Gesichtspunkt zu. Insbesondere scheiden §§ 437 Nr. 2, 323 Abs.1, 346 Abs.1 S.1 BGB als Anspruchsgrundlage aus.

Ein solcher Anspruch würde voraussetzen, dass das in Rede stehende Fahrzeug bei Übergabe einen Sachmangel aufwies. Dies wäre dann der Fall, wenn die tatsächliche Beschaffenheit gemäß § 434 Satz 1 BGB von der vereinbarten Beschaffenheit abweichen würde. Ob und in welchem Umfang die von der Klägerin behaupteten Mängel tatsächlich bestehen, kann dahinstehen.

Soweit die Klägerin behauptet, die Kompression sei zu niedrig, die Zündkerzen seien defekt, das Massekabel der Zündspule sei nicht festgeschraubt, die Stoßdämpfer seien ausgeschlagen und die Reifen seien heruntergefahren, scheidet die Haftung des Beklagten daran, dass die Parteien in dem Kaufvertrag Gewährleistungsrechte ausgeschlossen haben. Denn ein solcher Gewährleistungsausschluss umfasst auch verborgene Mängel, auch solche, die die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs beeinträchtigen (OLG Köln, NJW 1993, 271). Eine Haftung käme nur dann in Betracht, wenn der Beklagte nach § 444 BGB eine Garantie übernommen oder die vorgenannten Mängel arglistig verschwiegen hätte. Beides ist nicht der Fall. Dass der Beklagte keine Garantie übernommen hat, ist unstrittig. Außerdem ist auch nicht davon auszugehen, dass der Beklagte die vorgenannten Mängel arglistig verschwiegen hätte. Bezüglich der subjektiven Voraussetzungen setzt eine Arglisthaftung wegen der Täuschung durch Verschweigen offenbarungspflichtiger Mängel voraus, dass dem Verkäufer Fehler bekannt waren oder er sie zumindest für möglich hielt und billigend in Kauf nahm, dass dem Käufer diese Fehler nicht bekannt waren und er bei Offenlegung den Kaufvertrag nicht oder nicht mit dem vereinbarten Inhalt geschlossen hätte (vgl. BGH NJW-RR 1996, 1332; BGH NJW-RR 1992, 333). Davon ist hier nicht auszugehen. Es ist schon zweifelhaft, ob die Klägerin überhaupt hinreichend substantiiert behauptet hat, dass der Beklagte sie wegen der vorgenannten Mängel getäuscht habe. Jedenfalls hat sie für die Richtigkeit der Behauptung, ihr seien die Mängel arglistig verschwiegen worden, keinen Beweis angetreten, obwohl der Beklagte mit Schriftsatz vom 11.1. [REDACTED] auf die Beweislast hingewiesen hatte und die Beweislast der Klägerin darüber hinaus in der mündlichen Verhandlung erörtert worden ist.

Schließlich ist eine Haftung des Beklagten auch nicht mit Blick auf den erhöhten Ölverbrauch zu bejahen. Zwar war dem Beklagten der erhöhte Ölverbrauch bekannt, als der Kaufvertrag geschlossen wurde. Streitig ist jedoch, ob der Beklagte dies der Kläger vor Vertragsschluss mitgeteilt hat. Ob der Ölverbrauch einen Mangel darstellt, der ihr darüber hinaus arglistig verschwiegen wurde, kann aber dahinstehen. Denn es ist der Klägerin jedenfalls auf Grund der am 11.04. [REDACTED] geschlossenen Vereinbarung verwehrt, den Beklagten wegen des erhöhten Ölverbrauchs in Anspruch zu nehmen. Nach Auffassung des Gerichts hat die Beklagte durch die Vereinbarung am 11.04. [REDACTED] nachträglich darauf verzichtet, den Beklagten wegen Mängeln im Zusammenhang mit dem Ölverbrauch in Anspruch zu nehmen. Denn in der Vereinbarung heißt es: „Die Zahlung ist ein entgegenkommen [...] für den zu jeglichen Zeitpunkt nicht bekannten Schaden [...]“. Der Wortlaut der Vereinbarung

und der Umstand, dass die Vereinbarung geschlossen wurde, nachdem die Klägerin den Beklagten mit dem erhöhten Ölverbrauch konfrontiert hatte, lassen aus Sicht eines objektiven Dritten nach §§ 133, 157 BGB keinen anderen Schluss zu, als dass die Klägerin gegen Zahlung von 500 Euro darauf verzichtet hat, Ansprüche im Zusammenhang mit dem erhöhten Ölverbrauch geltend zu machen.

Ferner hat die Klägerin keinen Verwendungsersatzanspruch aus § 347 Abs. 2 BGB. Der Verwendungsersatzanspruch aus § 347 Abs. 2 BGB setzt einen wirksamen Rücktritt voraus. Dieser ist – wie ausgeführt – nicht erfolgt.

Der Feststellungsantrag war abzulehnen, weil nicht ersichtlich ist, dass der Beklagte mit der Annahme des streitgegenständlichen Fahrzeugs in Verzug wäre.

Schließlich war auch die Widerklage abzuweisen. Dem Beklagten steht der geltend gemachte Anspruch auf Rückzahlung der 500 € ebenfalls unter keinem denkbaren Gesichtspunkt zu. Zwar haben die Parteien vereinbart, dass der Beklagte die 500 Euro zurückerhalte, wenn ihm keine Rechnung zugesendet werde. Zudem ist unstrittig, dass keine Reparatur erfolgt ist und auch keine Rechnung übersandt wurde. Allerdings steht dem Rückzahlungsanspruch entgegen, dass die Rechnung nach dem eindeutigen Wortlaut der Vereinbarung als Nachweis dienen sollte, dass am Fahrzeug ein Schaden vorlag. Dieses Nachweises bedarf es hier aber schon deshalb nicht, weil zwischen den Parteien unstrittig, dass ein erhöhter Ölverbrauch vorliegt. Abgesehen davon ist der Rückzahlungsanspruch deshalb zu verneinen, weil der Klägerin nach wie vor die Möglichkeit zusteht, den Wagen reparieren zu lassen und die Rechnung zu übersenden. Denn die Parteien haben nicht vereinbart, dass die Rechnung bis zu einem bestimmten zurückzusenden wäre. Eine andere Wertung wäre allenfalls gerechtfertigt, wenn die Klägerin den Entschluss, das Fahrzeug reparieren zu lassen, endgültig aufgegeben hätte. Dies wurde von dem Beklagten aber nicht vorgetragen und ist sonst nicht ersichtlich.

Die Nebenforderungen teilen das Schicksal der Hauptforderungen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. I ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 709, 708 Nr.11, 711 ZPO.

Streitwert: 6.067,30 Euro



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Köln

